

3 AZR 378/81

7 Sa 91/80 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 10. August 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

des Herrn Heinrich Th i e m e, Bahnhofstraße 25,
6803 Edingen-Neckarhausen,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klaus Berner und Hartmut
Wichmann, C 1, 3, 6800 Mannheim 1,

g e g e n

die U n t e r s t ü t z u n g s e i n r i c h t u n g der
A. H. I.-Bau AG GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Lingthaler, Siegburger Straße 241, 5000 Köln-Deutz,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Kemper,
Bismarckstraße 47, 4330 Mülheim/Ruhr,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 10. August 1982 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und
Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und
Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 19. Mai 1981 - 7 Sa 91/80 - wird zurück-
gewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 378/81

7 Sa 91/80 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 10. August 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 1981 - 7 Sa 91/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 9. April 1915 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1932 bis 8. Mai 1945 Berufssoldat. Nach kurzer Kriegsgefangenschaft wurde er zum Maurer ausgebildet; danach studierte er. Am 5. September 1950 trat er als Bauingenieur in die Dienste der Firma A. GmbH. Diese wurde im Jahre 1970 von der Firma S AG übernommen. Sie rechnete die Vordienstzeiten des Klägers an. Der Verdienst des Klägers betrug damals 2.250,-- DM brutto. Die Firma S ist Trägerin der beklagten Unterstützungskasse. Seit dem 9. April 1980 befindet sich der Kläger im Ruhestand. Sein letztes Gehalt betrug 3.260,-- DM brutto.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Richtlinien in der Fassung vom 20. April 1967. Versorgungsberechtigt sind Arbeitnehmer, die nach einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren wegen Eintritts der Invalidität oder wegen Erreichens des 65. Lebensjahres ausscheiden. Das Beihilfe genannte Ruhegeld beträgt nach fünfjähriger Dienstzeit 5 % des Arbeitseinkommens und steigt vom 6. bis 20. Beschäftigungsjahr um je 1/2 % und vom 21. bis 40. und je 1 % bis zum Höchstsatz von 32,5 % des letzten Arbeitseinkommens. Arbeitsentgelt ist bei Angestellten, zu denen der Kläger gehörte, das zuletzt gezahlte Monatsbruttogehalt. Indes bleiben Einkommensbestandteile, die über 1.800,-- DM hinausgehen, unberücksichtigt. Ferner heißt es in Nr. 9 und 10 der Richtlinien:

- "9. Alters- und Invaliditätsbeihilfe zuzüglich der Leistungen aus der Rentenversicherung der Angestellten oder Arbeiter, einschließlich der verrenteten Kapitalzahlungen aus sogenannten befreienden Versicherungen nach dem Gesetz der Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957, Artikel 2 § 1 und dem Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. 6. 1965, Artikel 2, § 2 dürfen nicht mehr als 80 % des Arbeitseinkommens im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten der Firma (sh. Ziffer 6) ausmachen. (Anzuwenden sind die jeweiligen gültigen Gesetze). Witwen- und Waisenhilfe zusammen dürfen, auch unter Berücksichtigung der Mindestsätze nach Ziff. 7 und 8 nicht mehr als 80 % der Beihilfe des Mannes ausmachen.
10. Die Beihilfen werden gekürzt um Pensionen und Arbeitseinkommen jeder Art, sowie um Erlebensrenten, Unfallrenten und ZVK-Beihilfen, ausgenommen diejenigen Erlebens- und



- 3 -

Unfallrenten, deren Zahlung auf freiwilligen Beiträgen des Belegschaftsmitgliedes beruht. Leistungsanteile der einheitlich festgestellten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf sonstigen beitragslosen Zeiten beruhen (Ausfall-, Ersatz- und Zurechnungszeiten, werden dem Anteil aus den Pflichtbeiträgen zugeordnet.
Es bleibt jedoch von Fall zu Fall vorbehalten, auf eine Anrechnung der Unfallrente ganz oder teilweise zu verzichten."

Für Betriebsangehörige mit mindestens 20 Dienstjahren, die unter Berücksichtigung ihres sonstigen Einkommens keinen Anspruch auf Beihilfe erlangen, ist ein Härteausgleich vorgesehen, der für Arbeitnehmer mit 25 bis 29 Dienstjahren, zu denen der Kläger gehört, zunächst 150,--DM beträgt und inzwischen auf 165,-- DM erhöht wurde.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 1967 eine Rente nach dem Regelungsgesetz. Diese betrug am 1. Mai 1980 1.437,48 DM brutto. Ferner bezieht der Kläger seit Eintritt in den Ruhestand eine Sozialversicherungsrente in Höhe von 706,90 DM monatlich, aus befreienden Lebensversicherungen, zu denen die Beklagte die Hälfte der Beiträge erbracht hat, 483,55 DM und von der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes 142,-- DM.

Der Kläger verlangt entsprechend der Dauer der zurückgelegten bzw. angerechneten Betriebszugehörigkeit eine Beihilfe in Höhe von 700,90 DM monatlich. Er hat hierzu die Auffassung vertreten, daß sowohl die Begrenzung des anrechnungsfähigen Einkommens auf 1,800,-- DM als auch die Gesamtversorgungsobergrenze von 80 % des anrechnungsfähigen Einkommens unbillig sei. Das gleich gelte für die Anrechnung seiner Rente nach dem Regelungsgesetz. Die Obergrenzen hätten bei der Beklagten dazu geführt, daß nur noch wenige Pensionäre die normale Ruhegeldbeihilfe erhielten. Die Rechtsvorgängerin des Trägerunternehmens der Beklagten habe auch die Obergrenzen in der Vergangenheit wiederholt angehoben. Die ihm bereits während seines aktiven Dienstes gewährten Bezüge nach dem Regelungsgesetz hätten seinen Lebensstandard entscheidend mitbestimmt. In jedem Falle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

müsse die Beklagte eine Gesamtversorgung von 80 % seines letzten Nettoeinkommens durch ihre betriebliche Ruhegeldbeihilfe sicherstellen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ab 1. Mai 1980
eine monatliche Beihilfe in Höhe von 700,90 DM
an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß sie nach der Rechtsprechung des Senats berechtigt sei, die Versorgungsbezüge des Klägers nach dem RegelungsG anzurechnen. Wenn die übrigen Einkünfte des Klägers so hoch seien, daß sie nur noch gehalten sei, einen Härteausgleich zu zahlen, so nötige dies nicht zur Anpassung der Versorgungsobergrenze. Versorgungsanwartschaften brauchten nicht angepaßt zu werden. Die Beklagte hat behauptet, daß von 372 ehemaligen Arbeitnehmern rund 100 Pensionäre reguläre Leistungen nach den Richtlinien erhielten. Bislange habe sie die Obergrenzen noch niemals angepaßt. Ihre Richtlinien entsprächen der Billigkeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten nur den Härteausgleich verlangen; die Beklagte war berechtigt, seine Versorgungsbezüge nach dem RegelungsG auf die betriebliche Ruhegeldbeihilfe anzurechnen; sie war nicht verpflichtet, die für die Berechnung des Ruhegelds vorgesehene Obergrenze anzuheben.

I. Bei Anrechnung der Bezüge nach dem RegelungsG steht dem Kläger nur der bereits gezahlte Härteausgleich zu.

1. Der Kläger gehört zu dem Kreis der nach den Unterstützungsrichtlinien der Beklagten versorgungsberechtigten Personen. Anspruchsberechtigt sind Belegschaftsmitglieder, die nach einer



ununterbrochenen Beschäftigungszeit von fünf Jahren nach Vollendung des 25. Lebensjahres mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Der Kläger ist nach 29 Dienstjahren mit dem 65. Lebensjahr pensioniert worden. Zu diesem Zeitpunkt hätte er nach den Berechnungsvorschriften der Beklagten Anspruch auf 21,5 % des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Da dieses auf 1.800,-- DM begrenzt war, ergibt sich eine Monatsrente in Höhe von 387,-- DM.

2. Diesen Rentenbetrag durfte die Beklagte wegen der sonstiger Versorgungsbezüge des Klägers kürzen.

a) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bezieht der Kläger neben seiner Betriebsrente Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt 1.382,45 DM, und zwar auf Grund seiner Sozialversicherung von der BfA, befreienden Lebensversicherungen und der Zusatzversorgung des Baugewerbes. Gegen diese Feststellungen sind Verfahrensrügen nicht erhoben (§ 554 Abs. 3 ZPO). An sie ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO).

Zwischen den Parteien besteht auch Einigkeit dahin, daß diese Bezüge auf die Gesamtversorgung des Klägers, die auf 80 v.H. des ruhegehaltsfähigen Einkommens (1.440,-- DM) begrenzt ist, angerechnet werden dürfen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte ferner berechtigt, Versorgungsbezüge nach dem RegelungsG auf die Gesamtversorgung anzurechnen.

Der Senat hat mit Urteil vom gleichen Tage (3 AZR 334/79, zur Veröffentlichung vorgesehen) ausgeführt, daß eine Versorgungsordnung in rechtlich zulässiger Weise die Anrechnung von Altersversorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem RegelungsG vorsehen könne. Er hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge von § 5 Abs. 2 BetrAVG vorausgesetzt wird. Hiernach ist eine Anrechnung dann unzulässig, wenn die anzurechnenden oder zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge auf eigenen Beiträgen



- 6 -

beruhen. Dieses Verbot gilt weder für die Pensionen der Beamten noch für die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz. Beamtenpensionen beruhen auf der Alimentationspflicht des Dienstherrn; Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz dienen jedenfalls bei Eintritt eines Versorgungsfalles der wirtschaftlichen Sicherung des Lebensabends. Selbst dann, wenn § 5 Abs. 2 keine abschließende Regelung der Anrechnungsverbote enthält (BT-Drucks. VII/2843, S. 8), ist eine andere Beurteilung nicht geboten.

In der Versorgungsordnung der Beklagten ist auch die Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz vorgesehen. Nach Nr. 10 der Unterstützungsrichtlinien werden die Ruhegeldbeihilfen um Pensionen und Arbeitseinkommen jeder Art gekürzt. Die Unterstützungsrichtlinien verfolgen den Zweck, unter Anrechnung jeglichen anderen Einkommens einen Mindestlebensstandard sicherzustellen. Bei dieser Zwecksetzung mußten auch die dem Kläger nach § 35 Abs. 1 (dritte Alt.) RegelungsG gewährten Versorgungsbezüge bei Erreichen der Altersgrenze berücksichtigt werden.

II. Der Kläger kann nicht verlangen, daß die Beklagte die nach ihrer Versorgungsordnung von 1967 geltende Versorgungsobergrenze an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anpaßt, um die Auszehrung der Versorgungsanwartschaft des Klägers zu verhindern. Dies hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, daß eine Gesamtversorgungsregelung mit starren Obergrenzen ein Widerspruch in sich sei, wenn dies dazu führe, daß sich nach Ablauf weniger Jahre nur noch Nullrenten ergeben. Daraus könne der Kläger jedoch keine Rechte ableiten. Jedenfalls habe die Beklagte durch eine Härteregelung eine ausreichende Absicherung der Arbeitnehmer gewährleistet.

2. Der Senat braucht nicht abschließend zu dem Einwand der Revision Stellung zu nehmen, daß bei einer Versorgungsordnung mit starren Obergrenzen das Verhältnis von Regelleistungen und Härteausgleich nicht vertauscht werden dürfe, was jedoch im vorliegenden Fall zu erwarten sei, weil alle Arbeitnehmer infolge der wirtschaftlichen Entwicklung



und des eingetretenen Geldwertschwundes in absehbarer Zeit der normalen Ruhegeldleistung entwachsen. Der Revision ist zuzugeben, daß das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten im Jahre 1967 10.219,-- DM, also monatlich 851,58 DM, und im Jahre 1979 27.685,-- DM, also monatlich 2.307,08 DM betragen hat (vgl. dazu Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, Bd. I, 2. Aufl. 1982, § 16 Rz 55, Tabelle 7). Schon aus diesem Zahlenvergleich ergibt sich, daß die Ruhegeldregelungen bei der Beklagten zur Ausnahme geworden sind. Diese Erwägungen können dem Kläger nichts nützen, weil durch die Altersversorgung der erarbeitete Lebensstandard nur erhalten, nicht aber verbessert werden soll.

Der Kläger verdiente bei Eintritt in den Ruhestand 3.260,-- DM brutto. Seine gesamten Versorgungseinnahmen betrugen selbst bei Einsatz der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zum Stande vom 1. Mai 1980 2.769,93 DM. Dies ist ersichtlich mehr als 80 v.H. der letzten Brutto- und Nettobezüge des Klägers.

3. Der Senat kann dem Kläger auch nicht darin folgen, daß bei der Berechnung der Versorgungsobergrenze die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz hinzugerechnet werden müßten, weil der Kläger diese Bezüge bereits während seiner aktiven Dienstzeit erhalten hat. Welche Bezüge bei der Berechnung der Obergrenze zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Unterstützungsrichtlinien der Beklagten. Aus diesen ergibt sich nichts für die Auffassung des Klägers. Der Umstand, daß die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz bereits während der aktiven Dienstzeit des Klägers fällig waren, beruht nur darauf, daß die Altersgrenze des Versorgungsfalles nach dem Regelungsgesetz vor der der gesetzlichen Sozialversicherung eintrat.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Ghade

